

# GR\_GERICHTE SF 2006 24 vom 20. September 2006

GR Gerichte, 2006-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SF\\_2006\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2006_24)

FR: GR\_GERICHTE SF 2006 24 du 20 septembre 2006

IT: GR\_GERICHTE SF 2006 24 del 20 settembre 2006

## Regeste

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Betäubungsmittelgesetz

## Erwägungen

### E. 1

BetmG abhängigkeits erzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain und Cannabis. Gemäss Art. 19 Ziff. 1 BetmG macht sich unter anderem strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel herstellt, auszieht, umwandelt oder verarbeitet (Abs. 2), wer sie unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt (Abs. 3), wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt (Abs. 4), wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonst wie erlangt (Abs. 5) oder wer hiezu Anstalten trifft (Abs. 6). Das Strafmass beträgt, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, Gefängnis oder Busse. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, allenfalls verbunden mit einer Busse bis zu einer Million Franken (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 9 BetmG). Soweit solche Handlungen dem Eigenkonsum dienen, erfahren sie gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG eine privilegierte Behandlung; als Strafe drohen in diesem Fall, wie für den unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln selbst, Haft oder Busse. b) Ein schwerer Fall liegt laut Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG insbesondere vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Viele Menschen im Sinne dieser Bestimmung sind nach Rechtsprechung zwanzig Personen oder mehr (BGE 121 IV 332, E. 2a), während eine Gesundheitsgefährdung zu bejahen ist, wenn der Gebrauch einer Droge psychisch abhängig machen und seelische oder körperliche Schäden verursachen kann (BGE 125 IV 90 E. 3a). Nach der Praxis des Bundesgerichtes ist die Annahme eines schweren Falles gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG an eine objektive und an eine subjektive Voraussetzung geknüpft. Die objektive Voraussetzung besteht darin, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (BGE 122 IV 360 E. 2a). Massgebend ist dabei allein, wie viele Konsumenten gefährdet werden könnten und nicht, wie viele tatsächlich gefährdet worden sind, ist doch Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Es spielt keine Rolle, ob neue Abnehmer-

9 kreise durch die Tathandlung erschlossen werden oder ob die Abnehmer bereits süchtig sind (BGE 118 IV 200 E. 3f; BGE 111 IV 31). Entscheidend für die Subsumtion unter Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG ist stets die Menge reinen Stoffes (BGE 122 IV 360 E. 2a). Die Menge an Kokain für einen schweren Fall wurde bei 18 Gramm reinem Kokain festgelegt, weil bei dieser Menge eine Gesundheitsgefährdung eintrete, zumal damit über zwanzig Menschen über einen Zeitraum versorgt werden könnten, der ausreiche, um bei

drogenunerfahrenen Konsumenten das Risiko einer Abhängigkeit zu schaffen (BGE 109 IV 143). Es spielt dabei keine Rolle, ob der Täter die Betäubungsmittel in einer einzigen grossen Portion oder in vielen kleinen Teilmengen in Verkehr bringt (BGE 114 IV 164 E. 2b; BGE 112 IV 113 E. 2b). Bei der Ermittlung der massgeblichen Menge ausser Betracht fallen lediglich die vom Täter für den Eigenkonsum verwendeten Mengen (BGE 110 IV 99). In subjektiver Hinsicht ist für die Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG Vorsatz erforderlich. Vorsätzlich handelt gemäss Art. 18 Abs. 2 StGB, wer ein Verbrechen oder Vergehen mit Wissen und Willen ausführt. Zum Vorsatz gehört das auf die objektiven Merkmale des Tatbestandes bezogene Wissen und Wollen, nicht hingegen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit oder gar dasjenige der Strafbarkeit (BGE 107 IV 205 E. 3), wenn gleich dieses Bewusstsein bei X. zweifellos vorhanden war. Der Täter muss wissen, dass der verkaufte Stoff Heroin, Kokain oder ein anderes Betäubungsmittel ist (Peter Albrecht, Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, Sonderband Betäubungsmittelstrafrecht, Art. 19-28 BetmG, Bern 1995, N 85 f. zu Art. 19 BetmG). In Bezug auf die grosse Menge genügt Eventualvorsatz; ein vorgefasster Entschluss, eine solche Menge umzusetzen, ist demnach nicht erforderlich (BGE 112 IV 109 E. 2b). Entscheidend ist folglich, ob der Täter durch sein Verhalten in Kauf nahm, mit der von ihm gehandelten Menge eine grosse Zahl von Menschen in Gefahr zu bringen.

#### **E. 1.7**

Gramm Kokain gefunden (12.1). Schliesslich wurden gemäss zusammenfassendem Bericht vom 7. Januar 2006 noch weitere 11 Gramm Kokain sichergestellt (13.1). Diese mit Beschlagnahmeverfügung vom 7. September 2004 (act. 1.2) und vom 14. März 2006 (act. 1.10) insgesamt sichergestellten 36.7 Gramm Kokain werden gestützt auf Art. 58 Abs. 1 StGB gerichtlich eingezogen und sind gestützt auf Art. 58 Abs. 2 StGB zu vernichten.

21

#### **E. 2**

a) Gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graubünden versties X. gegen das Betäubungsmittelgesetz, indem er zwischen März 2004 und Mitte Mai 2005 in BC. und BA. mindestens 67.5 Gramm Kokain verkaufte und 36.7 Gramm Kokain zum Verkauf vorbereitete. Der in der Anklageschrift aufgeführte Sachverhalt ist insofern unbestritten, als X. die in der Anklageschrift unter Ziffer 1.1, 1.2, 1.4 bis 1.8 zugrunde gelegten Sachverhalte vollumfänglich anerkannt hat; mithin ist der Angeklagte geständig, respektive schloss es im Fall von Ziffer 1.10 zumindest nicht mehr aus, zwischen März 2004 und Mitte Mai 2005 mindestens 33.7 Gramm Kokain an diese Personen verkauft oder solches für den Weiterverkauf gekauft, zubereitet und gelagert zu haben

10 (act. 1.6; 1.9). Dabei ist für die Mengenangaben im Fall 1.4 von den bereits umgesetzten 7.7 Gramm Kokain rund die Hälfte (3.9 Gramm) nicht berücksichtigt, da dieses Kokain laut Aussage des Angeklagten von ihm konsumiert wurde. Des Weiteren wird vom amtlichen Verteidiger anerkannt, dass X. in den der Anklageschrift unter Ziffer 1.3, 1.9, 1.12 bis 1.14 und 1.16 zugrunde gelegten Sachverhalten sowohl anhand der sichergestellten und ausgewerteten Spuren als auch auf Grund der eindeutigen Identifikation durch die jeweiligen Käufer anlässlich deren Befragung und den durchgeführten Personenkonfrontationen überführt ist, mindestens weitere 29.5 Gramm Kokain an diese verkauft bzw. im Fall von C. im Tausch für eine SIM-Karte überlassen zu haben oder solches für den Weiterverkauf gekauft, zubereitet und gelagert zu haben. Auch für

diese Mengenangabe ist die im Fall 1.3 gefundene Kokainkugel zu einem Gramm nicht berücksichtigt, da dieses Kokain laut Aussage des Angeklagten ebenfalls zum Eigenkonsum gedacht war (zum Eigenkonsum vgl. E. 3). Demgegenüber bestreitet der Angeklagte den in der Anklageschrift unter Ziffer 1.15 zugrunde gelegten Sachverhalt, was den Drogenverkauf im Monat Mai 2005 betrifft; mithin ist der Sachverhalt insoweit anerkannt, als dieser die Monate März bis April 2005 betrifft. Schliesslich werden die übrigen in der Anklageschrift unter Ziffer 1.11, 1.17 und 1.18 zugrunde gelegten Sachverhalte vom Angeklagten bestritten. b/aa) Gemäss Art. 125 Abs. 2 StPO entscheidet das Gericht bei der Würdigung der Beweismittel nach freier Überzeugung. Dieser Grundsatz der freien Beweiswürdigung ergibt sich bereits aus Art. 249 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP). Der Richter hat danach von Bundesrechts wegen frei von gesetzlichen Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (BGE 115 IV 267 E. 1.). Ist für die Urteilsfindung wie im vorliegenden Fall die materielle Wahrheit wegleitend, so kann für diese Beurteilung nur die freie Meinung des Richters massgebend sein (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54 N 2). Allein auf diese Weise kann der Richter ein für jeden Einzelfall zutreffendes Urteil fällen. Neben der Würdigung der Beweise stellt sich dem Richter die Frage, wann er eine bestimmte Tatsache als erwiesen betrachten darf und wann nicht. Lehre und Rechtsprechung gehen zutreffend davon aus, blosser Wahrscheinlichkeit dürfe für eine Verurteilung nicht genügen, absolute Sicherheit sei für eine solche aber auch nicht erforderlich und eine theoretisch entfernte Möglichkeit, dass der

11 Sachverhalt anders sein könnte, rechtfertige keinen Freispruch (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 11). Trotzdem sind an den Beweis der zur Last gelegten Tat hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) und Art.

## **E. 6**

Gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch die strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 58 Abs. 2 StGB). Anlässlich der Zimmerkontrolle vom 15. April 2004 konnten im Zimmer vom X. 9.1 Gramm Kokain sichergestellt werden (act. 4.1). Bei der Personenkontrolle vom 30. August 2004 trug der Angeklagte 3.1 Gramm Kokain auf sich (act. 7.1). Zudem wurden am 13. Januar 2005 in der Gemeinschaftsküche des DN. 1 ein Säckchen mit 11.8 Gramm Kokain gefunden, welches X. zugeordnet werden konnte (act. 11.1). Ferner wurden am 18. Mai 2005 beim Angeklagten in der Unterhose versteckt

## **E. 7**

a) Nach Art. 59 Ziff. 1 StGB verfügt der Richter die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes aus- gehündigt wurden. Auch die Ausgleichseinziehung erfolgt wie die Sicherungseinziehung gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person (Baumann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch I, Basel 2003, N 17 zu Art. 59 StGB). Sind der Einziehung unterliegende Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt der Richter gemäss Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 StGB auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe. Der Richter kann dabei von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. b) Bei der am 16. März 2005 durchgeführten Zimmerkontrolle wurde ein Mobiltelefon der Marke Nokia, IMEI-CG.54301005376235, in den Effekten des Angeklagten gefunden (act. 11.4). Bei der am 18. Mai 2005 durchgeführten Zimmerkontrolle wurde ein Mobiltelefon der Marke Ericsson, IMEI-Nr. 52003451124187915, welches laut Aussage des Angeklagten ihm gehört, sowie Bargeld im Betrage von Fr. 410.-- sichergestellt (act. 12.7, 12.8). Diese mit Beschlagnahmeverfügung vom 14. März 2006 sichergestellten Mobiltelefone sowie die Fr. 410.-- in bar werden gestützt auf Art. 59 Ziffer 1 Abs. 1 StGB zu Handen des Kantons Graubünden gerichtlich eingezogen. Von der zusätzlichen Erhebung einer Ersatzabgabe wird wegen der voraussichtlichen Uneinbringlichkeit abgesehen (Art. 59 Ziffer 2 Abs. 2 StGB).

#### **E. 8**

Die Kosten der Strafuntersuchung, des Gerichtsverfahrens sowie der amtlichen Verteidigung gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens – unter Anrechnung der geleisteten Depositen – zu Lasten des Verurteilten (Art. 158 Abs. 1 StPO). Die Kosten der angerechneten Polizei- und Untersuchungshaft und des Strafvollzuges trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO).

22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.